

## **Kundmachung durch EDIKT**

### **Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren zu Kennzeichen RU4-U-302**

Gemäß §§ 44a und 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß §§ 13 und 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Flughafen Wien AG und das Land Niederösterreich als zuständiger Straßenerrichter bzw. -erhalter bei Landesstraßen haben mit Eingabe vom 1. März 2007 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Parallelpiste 11R/29L“ gestellt.

#### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Die Flughafen Wien AG beantragt die Genehmigung der Neuerrichtung einer 3. Start- und Landebahn (Parallelpiste 11R/29L) mit einer Gesamtlänge von 3.680 m. Zur Realisierung dieses Projektes bedarf es auch, beginnend bei Str.-km 20,480 und auf einer Länge von 7,420 km, der Verlegung der Landesstraße B10 Budapestester Straße. Für diesen Vorhabensbestandteil ist das Land Niederösterreich als zuständiger Straßenerrichter bzw. -erhalter dem Verfahren als Antragsteller beigetreten.

Vom gesamten Vorhaben sind im Wesentlichen erfasst:

- Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie
- Geländeanpassungen
- Rodungen und Ersatzaufforstungen
- Errichtung von Rollwegen, Wegen und Betriebsstraßen
- Ausführung von Flugsicherungseinrichtungen, Markierungen und Beschilderungen
- Errichtung von Betriebsgebäuden und -einrichtungen im Bereich der neuen Piste (z.B. Winterdiensthalle; Werkstättegebäude; Beleuchtungsanlagen; Schneelagerplatz)
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen; Gas-, elektro- und nachrichtentechnische Versorgungsanlagen)
- technische Lärmschutzmaßnahmen
- landschaftspflegerische und naturschutzfachliche Begleitmaßnahmen

Der Vorhabensstandort erstreckt sich über Bereiche der Gemeindegebiete von Fischamend, Klein Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf und Schwechat.

#### **2. Information über die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens**

Gemäß § 13 UVP-G 2000 liegt das Umweltverträglichkeitsgutachten in der Zeit von **7. Juli 2011** bis einschließlich **25. August 2011** in den Standortgemeinden Fischamend, Klein Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und in der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zusätzlich werden die konsolidierten Einreichunterlagen inklusive aller im bisherigen Verfahren vorgenommenen Ergänzungen sowie alle im Sinn des § 12 UVP-G 2000 relevanten Unterlagen zur Einsicht aufgelegt.

#### **3. Mündliche Verhandlung**

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der Flughafen Wien AG und des Landes Niederösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Datum: **29. August 2011 bis 07. September 2011**

Ort: **Multiversum Schwechat  
Möhringgasse 2-4  
2320 Schwechat**

Sollte die mündliche Verhandlung an den Verhandlungstagen nicht abgeschlossen werden können, werden Ort und Zeit der Fortsetzung in den Folgetagen vom Verhandlungsleiter in der mündlichen Verhandlung bestimmt und bekannt gegeben.

Zum Verhandlungsablauf:

**29. August 2011**

Einlass 08:00 Uhr

Beginn 09:00 Uhr

**30. August 2011 bis 07. September 2011**

Einlass 08:30 Uhr

Beginn 09:00 Uhr

Die Erörterung des Verhandlungsgegenstandes (Parallelpiste 11R/29L) wird nach Fachbereichen gegliedert erfolgen, wobei diese der Reihe nach abgehandelt und abgeschlossen werden. Nach Abschluss eines Fachgebietes wird keine neuerliche Behandlung (d.h. keine Wiederaufnahme des Fachgebietes ) erfolgen. Es ist beabsichtigt die Fachbereiche wie folgt zu behandeln, wobei sich Änderungen aus dem Verhandlungsverlauf ergeben können:

| Datum                    | Block/Fachbereich   |
|--------------------------|---|
| 29.08.2011               | Block 1: Projektvorstellung/Allgemeine Stellungnahmen   |
| 30.08.2011               | Block 2: Flugverkehrsprognose, Luftfahrttechnik (zB Flugsicherung, Befeuerung, Flugplatzbetrieb ...) Elektrotechnik |
| 31.08. bis<br>02.09.2011 | Block 3: Lärmschutz, Luftreinhaltetchnik, Meteorologie, Umwelthygiene   |
| 05.09.2011               | Block 4: Abfallchemie, Abwassertechnik, Deponietechnik, Geohydrologie, Geologie, Gewässerökologie                   |
| 06.09.2011               | Block 5: Anlagentechnischer Brandschutz, Bautechnik, Maschinenbautechnik  |
| 06.09.2011               | Block 6: Eisenbahntechnik, Verkehrstechnik, Verkehrsplanung   |
| 06.09. und<br>07.09.2011 | Block 7: Kulturgüter, Raumordnung/Landschaftsbild   |
| 07.09.2011               | Block 8: Landwirtschaft, Veterinärmedizin   |
| 07.09.2011               | Block 9: Forstwirtschaft, Jagdwirtschaft, Naturschutz, Ornithologie   |

Sollte der Verhandlungsverlauf eine Änderung des obigen Zeitplanes erfordern, wird dies vom Verhandlungsleiter in der Verhandlung bekannt gegeben.

Jeder Verfahrensbeteiligte kann in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben. Dazu wird vom Verhandlungsleiter das Wort erteilt. Das Wort wird nur jenen Verfahrensbeteiligten erteilt, die sich in die jeweils für die einzelnen Blöcke/Fachbereiche aufgelegten Redelisten eingetragen haben. Die **Redelisten** sind **ausschließlich am 29. August 2011 von 09:00 bis 12:00 Uhr** im Verhandlungssaal zur Eintragung aufgelegt. Die Eintragung hat gesondert für jeden/jedes Block/Fachgebiet zu erfolgen.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und – abgesehen von den Sonderregelungen für die Formalparteien - eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage in der Zeit von 29. Mai 2008 bis einschließlich 31. Juli 2008 erhoben haben.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

**4. Zustellung von Schriftstücken**

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dr. K r a s a  
Abteilungsleiter